Metropolregion
Rhein-Neckar

Verband Region Rhein-Neckar | Postfach 10 26 36 | 68026 Mannheim

Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280
Schillerplatz 3 - 5
55022 Mainz

ausschließlich per E-Mail: Abteilung7@mdi.rlp.de

nachrichtlich: susanne.reichardt@sgdsued.rlp.de

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Leitende Direktorin

Ihr Zeichen: 5211#2024/0036-0301371
Ihre Nachricht: 17.09.2025
Unser Zeichen: 500 01

Bearbeiter: Jonas Engel
E-Mail: jonas.engel@vrrn.de
Telefon: +49 621 10708-212

Datum: 30.09.2025

Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG)

Beteiligung der Verbände, der Gemeinden, Städte und Landkreise nach § 27 Abs. 1 GGO; Anhörung anderer Stellen gemäß § 28 GGO

Hier: Stellungnahme des Verbandes Region Rhein-Neckar (VRRN)

Sehr geehrter Herr Dr. Kurpjuhn,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) und die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Stellungnahme wird aufgrund der zeitlichen Abfolge unter Vorbehalt der Zustimmung unseres Planungsausschusses abgegeben, der sich am 21. November damit befassen wird.

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 2 (neuer Absatz 2):

Das für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandsgebiets regionalisierte Teilflächenziel in Höhe von 2,01 % wird nach derzeitigem Abwägungsstand mit der überarbeiteten Vorranggebietskulisse der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht erreicht.

Angesichts des fortgeschrittenen Planungsstandes wird die Zielerreichung im Rahmen des laufenden Verfahrens von Seiten des Verbandes als nicht realisierbar bewertet. Die Planungen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie im Verbandsgebiet sind bereits sehr weit fortschritten. So soll bereits im Planungsausschuss am 21. November die erneute und vss. letzte Offenlage vorberaten werden. Die überarbeitete Vorranggebietskulisse sieht für den rheinland-pfälzischen Teilraum zum Zeitpunkt des Versandes dieses Schreibens ein regionales Teilflächenziel in Höhe von maximal 1.93% vor. Dies wurde im Rahmen des

Quartalsgesprächs am 10. September 2025 mit dem Ministerium des Inneren und für Sport, den Struktur- und Genehmigungsdirektionen und den rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften zuletzt entsprechend dargelegt.

Da im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar bereits im Zuge der ersten Offenlage ein großer Anteil des denkbaren Suchraums gemäß der landesweit angewandten Planungsmethodik als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zur Diskussion gestellt wurde, ist es absehbar und stellt es den Verband vor eine große Herausforderung, die überdies noch notwendigen 0,08 % Fläche zu ermitteln und in den Entwurf für die erneute Offenlage überführen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund der noch nicht abgeschlossenen SUP. So ist es grundsätzlich möglich, dass in dem Zusammenhang noch weitere Flächenanteile entfallen müssen.

Dies wird nicht zuletzt durch den ambitionierten baden-württembergischen Zeitplan gemäß § 20 KlimaG BW zusätzlich erschwert. Der Verband Region Rhein-Neckar bittet insbesondere angesichts der noch nicht abschließend erfolgten SUP daher darum, die Änderung von § 2 LWindGG dahingehend zu überarbeiten, dass sich der zu erreichende finale regionalisierte Flächenbeitragswert (nach § 2 Abs. 2 neu ÄndLWindGG) auf einen nach derzeitigem Stand erreichbaren Wert in Höhe von maximal 1,91 % beläuft.

Zu § 2 (neuer Absatz 3):

Es wird im Sinne der Einheitlichen Regionalplanung darauf hingewiesen, dass der Verband gemäß Beschluss der Gremien und unter Verweis auf die zeitlichen Vorgaben aus BW anstrebt, den Satzungsbeschluss für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie spätestens im Jahr 2026 in einem einstufigen Verfahren herbeizuführen. Dies beinhaltet die Vorgaben aus den Ländern für die Zielerreichung der Anlage 1 WindGB (Spalte 1 und 2).

Zur Windenergieflächen-Potenzialstudie:

Der Verband Region Rhein-Neckar weist weiter auf folgenden Umstand hin:

Einige Ausschlusskriterien sind nicht mit Abstandspuffern belegt worden, bei denen dies aus Sicht des Verbandes notwendig gewesen wäre, um eine realistische Potenzialflächenkulisse ermitteln zu können. Diese sind:

- Europäische Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Naturwaldreservate
- Industrie- und Gewerbeflächen
- Freizeitanlagen- und Einrichtungen

Auf Seite 25 der „Windenergieflächen-Potenzialstudie zur Umsetzung der 2. Stufe des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (LWindGG)“ heißt es ferner:

„Die aktuellen Regionalplanentwürfe der Planungsgemeinschaften berücksichtigen individuell auch Aspekte wie Umschließungstendenzen um Ortslagen, teilregionale „Überbelastung“, kleinräumige Flächenzuschnitte oder die standortbezogene Windhöffigkeit sowie die Topographie.

Dies obliegt den konkreten Planverfahren und wird nicht im Flächenportal bzw. nicht in der vorliegenden verfeinerten Windenergieflächen-Potenzialstudie berücksichtigt.“

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar wäre es methodisch notwendig gewesen, zumindest die kleinräumigen Flächenzuschnitte und die Flächen in Bereichen mit einer nicht für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ausreichenden Windhöffigkeit aus der Kulisse der Potenzialflächen zu streichen.

Die Folge ist, dass die von Landesseite ermittelte Potenzialflächenkulisse umfangreicher ausfällt als die Potenzialflächenkulisse, die sich bei Anwendung der Kriterien des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Ergebnis des bisherigen Verfahrens ergibt.

Im Sinne einer realisierbaren und vor Ort akzeptieren Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erscheint es dem Verband Region Rhein-Neckar als erforderlich und insoweit folgerichtig, die geforderte Reduktion des regionalisierten Flächenbeitragswertes von 2,01 % auf 1,91 % (nach § 2 Abs. 2 neu ÄndLWindGG) vorzunehmen.

Weitere Anmerkungen:

Es wird begrüßt, dass die Unklarheit über die abschließend zu erreichenden regionalen Teilflächenzielen (Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG) mit der Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) zeitnah gelöst werden soll.

Im Rahmen unserer Stellungname zum LWindGG vom 21.7.2023 hatten wir bereits darauf verwiesen, dass eine räumliche Entkoppelung der Planverfahren für unsere Teilräume unbedingt zu vermeiden ist und es demzufolge sehr hilfreich sei, so frühzeitig wie möglich darüber informiert zu werden, welches abschließende Teilflächenziel im rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen ist, damit dieses wünschenswerterweise bereits in der laufenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erreicht werden kann. Dies ist nun leider nicht gelungen.

Vor dem Hintergrund bitten wir daher umso dringlicher um die Anpassung des ÄndG LWindGG und um Übernahme unseres maximal zu erreichenden regionalen Teilflächenziels (nach § 2 Abs. 2 neu ÄndLWindGG) in Höhe von 1,91%.

Für einen weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schelkmann